

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Usteri.

Samstag, den 11. Juli 1801.

Fünftes Quartal.

Den 22. Messidor IX.

Gesetzgebender Rath, 27. May.
(Fortsetzung.)

(Fortsetzung des Munizipalitätsberichts.)

g) Die Munizipalität und Gemeindeskammer von Givis, bemerk in einem, ihre Zuschrift vom 18. August 1800, begleitenden Memorial, daß die in dem Gesetz vom 16. Hornung angeordneten Verhältnisse zwischen den Munizipalitäten und Gemeindeskammern, kraft denen jene ohne einige Fonds in Handen zu haben, die Localausgaben anordnen, und diese ohne diese Ausgaben anzuordnen, dieselben aus demjenigen Theil der Gemeindgläter bestreiten sollen, der dazu bestimmt gewesen sey, eine ununterbrochene Fehde zwischen beyden Behörden und denjenigen Bürgerklassen, welche sie representiren, in allen Gemeinden veranlaßt, indem diese ehemalige Bestimmung, die mit den übrigen Attributionen der aufgehobenen Bürgerrechte im Zusammenhang gewesen, in den mehrsten Fällen unmöglich ausgemittelt werden könne; daß dieser Zustand wenn er nicht zu Ausbrüchen von Thätlichkeiten Anlaß geben solle, unmöglich dauern könne, und daß der Grund warum diese Ausbrüche noch nicht erfolgt seien, einzig und allein in unserer provisorischen Lage überhaupt zu suchen sey, die jede Partei mit Hoffnungen beschäftige und sie vom Handeln abhalte.

h) Es hat sich auch, B. Gesetzgeber, Eure Commission aus den Antwortschreiben der Munizipalitäten und Gemeindeskammern überzeugt, daß dieses Missverhältnis zwischen beyden Behörden durchgehends das nemliche sey, und entweder wenn beyde nicht aus den nemlichen Gliedern bestzt sind, ein ewiger Krieg zwischen ihnen herrscht, oder wenn sie mit einander in Einklang leben, gewöhnlich die Mittel zu Befriedigung der Bedürfnisse, grössttheils durch Tellen herbengeschäft, und und die Einkünfte der Gemeindgüter allein zum Nutzen der Gemeindgenossen verwendet werden.

Neben diesen, besonders die Natur und Bestimmung der Gemeindgüter betreffenden Bitt- und Zuschriften ersicht

i) Eine Petition der Munizipalität der Gemeinde Köniz vom 24. Nov. 1799, in welcher sie die Einfrage thut, ob nicht auch die außer ihrem Bezirk wohnenden Gemeindgenossen zu den örtlichen Bedürfnissen beitragen sollen? ferner

k) Mehrere Bittschriften, von der Gemeinde Lutzenberg, Canton Thurgau, vom 26. Juni 1800; von der Gemeinde Gsteig, Canton Oberland, vom 12. August 1800, und von der Gemeinde Signau und Lauperswyl, Canton Bern, vom 14. Jenner und 28. Hornung 1801. Ferner eine Petition von 14 Bürgern aus der Gemeinde Köniz; endlich eine Botschaft der Volziehung vom 18. Okt. welche theils überhaupt Ordnungen über die Armenunterhaltung und gegen den Bettel, theils insbesondere eine gesetzliche Bestimmung verlangen: ob einertheils alle Liegenschaften, und andertheils die außer ihrer Heymathsgemeind wohnenden Bürger, an ihrem Heymaths- oder an ihrem Aufenthaltsort zu der Armenstelle beizutragen gehalten seyen.

l) Endlich ersicht Eure Commission aus den mehrbenannten Antwortschreiben der Munizipalitäten und Gemeindeskammern, daß über den Grundsatz der Besteuerung selbst, die grösste Verschiedenheit herrscht; daß an manchen Orten lediglich das Capitalvermögen, an andern auch die Industrie der Einwohner belegt wird, und daß beyde diese Besteuerungskarten zu mancherley Beschwerden Anlaß geben.

Nachdem nun Eure Commission Euch B. Gesetzgeber mit denjenigen Beschwerden, Begehren, Wünschen und Bemerkungen über den in Wurf liegenden Gegenstand bekannt gemacht hat, die in den ihr zur Untersuchung über sandten Schriften liegen, möge es ihr nun erlaubt seyn, Ihnen ihre eigene Ansicht desselben vorzulegen.

Vor allem aus bemerkt Eure Commission über den ersten Theil des §. 82 des Munizipalitätsgesetzes, kraft dessen die Untosten, welche die der Administration der Munizipalitäten überlassene blos örtliche Polizei nach sich ziehen wird, aus denjenigen Einkünften bestritten werden sollen, welche ehemals und bisher zu Bestreitung ähnlicher Ausgaben bestimmt waren; daß dieses Dispositif vorausseige, es seyen diejenigen Gemeindgüter, aus denen vormals die Untosten der örtlichen Polizei bestritten worden, von den übrigen Gemeindgütern abgesondert; allein diese Voraussetzung gilt blos von eigentlichen Stiftungsgütern, und ist hingegen in Betreff aller übrigen Gemeindgüter irrig. Es war ehemals, wo in dem Bürgerrechtsverhältniß nicht blos der Mittheil an dem Gemeind- und Armengut, sondern auch größtentheils das ausschließliche Besorgungsrecht der örtlichen Polizei lag, kein Grund vorhanden, warum die Gemeindgüter, in solche, die zu örtlichen Polizeykosten dienten, und in andere die den Gemeindgenossen eigenthümlich zustanden, hätten unterschieden werden sollen. Sie mochten unter dieser oder jener Gestalt benutzt werden, so dienten sie ausschließlich zum Vortheil der Gemeindgenossen, und wenn schon derjenige, der kein Gemeindgenosß war, in Betreff dessen was von den Gemeindgütern zu Polizeykosten verwendet wurde, einigermaßen Mitgenosß derselben war, so kann doch dieser Genusß deswegen in keinen Anschlag gebracht werden, weil einertheils die Gemeinde das Recht hatte, ihm den Aufenthalt in ihrem Bezirk zu verweigern, und sofort, wenn sie ihn als Einfahrt aufnahm, ihre eigene Convenienz und den Vortheil ihrer Genossen dabei zu Rath zog; andertheils dann in den bestimmten Einzugs- und Hintersäfzgeldern einen Beitrug zu den Polizeiausgaben von ihm bezog. Man muß sich daher nicht wundern, wenn die Gemeindgüter nicht der doppelten Bestimmung nach, die das Munizipalitätsgezetz aufstellt, gesondert waren, und der Ertrag des nemlichen Grundstüks, des nemlichen Fonds, oder einer andern Ertragquelle, zu Polizeykosten, zu Unterstützung der Armen, und für den Privatnutzen des einzelnen Gemeindgenossen zugleich verwendet wurde.

Unter diesen Umständen kann es nur zwey Wege geben, den Inkovenienzen des im §. 82 aufgestellten Grundfazess auszuweichen. Entweder Wiederherstellung der Einrichtung, daß die örtliche Polizei ausschließlich mit dem persönlichen Verhältniß der ehemaligen Bürger oder Gemeindgenossenschaften verbunden werde, oder aber Verordnung, daß die Gemeindgüter in solche die dem

Ort, und in solche die ausschließlich den Personen gehören, gesondert werden.

Eure Commission birgt es Ihnen nicht, daß der erste dieser Wege in den Wünschen eines nicht unbedächtlichen Theils der Nation zu liegen scheint. Verschiedene der oben angeführten Bitt- und Bischriften und Antwortschreiben, deuten unverkennbar dahin; mehrere andere wie z. B. der Munizipalität und Gemeinde von St. Cerque, Bürsin, Bivis und Lausanne fordern es laut, und entwickeln mit Kraft und Wärme die Vortheile dieser Einrichtung. Allein Eure Commission, so sehr sie geneigt ist, wie es aus dem folgenden erhellen wird, den Heimaths- oder Bürgerrechten einige Haltbarkeit zu geben, könnte dennoch sich nie entschliessen, Ihnen anzurathen, in derselben Ausdehnung, in welcher allein die Sonderung der Orts- und Bürgergüter überflügig wird, auf das System der Bürgerrechte zurückzukommen.

In Folge dieser Ausdehnung nemlich, sind die in dem Personalverhältniß der Gemeindgenossenschaft stehenden Individuen, Herren des Bezirks ihrer Gemeinde, als solche besagt dem Nichtsgemeindgenossen jeden Aufenthalt zu verweigern, und die Gestattung desselben lediglich auf die Vortheile die die Gemeindgenossenschaft oder ihre Individuen von dem Aufenthalt des Nichtsgemeindgenossen in Hinsicht auf sein Vermögen, seine Wissenschaft oder seinen Beruf ziehen können, zu berechnen.

Diese Ausdehnung B. G. würde das Bedingniß der Einheit der Republik, von dem allein in der Folge der Zeiten ein gemeinschaftliches Volksinteresse und Gemeinsinn zu erwarten ist, neinlich die gegenseitige Freyzigigkeit und Befugniß, sich allenthalben ankauffen zu dürfen, gänzlich zernichten; und so lange der Schweizer in Helvetien allenthalben, außer in dem engen Bezirk seiner Heimath, ein Fremdling ist, so lange eine gesetzliche Einrichtung existirt, die einzelnen Gesellschaften gestattet, den Schweizer der nicht ihr Mitglied ist, einzig und allein nach dem Lokalinteresse des Bezirks den sie bewohnen, oder nach dem Privatinteresse der Individuen, aus denen sie besteht, darin wohnen zu lassen, oder aus demselben zu verbannen, so lange würde jener unglückliche, und in seinen Folgen leider nur zur wohl bekannte Geist der Engherzigkeit, der niemals sich auf einen höheren Standpunkt zu erheben vermag, der immer blos das nächstgelegene Interesse im Auge hat, der seinem persönlichen Eigentum das Interesse jeder Verbindung, in welcher das Individuum steht, und dem Vortheil seiner Gemeinde das Interesse des Staats aufopfert, noch ferner unter uns herrschen, und so wie er unsre Kraft als

Nation lähmen würde, müßte er auch in alle Ewigkeit jeder allgemeineren Civilisation unsers Volks, die allein durch die freygegebene Annäherung der verschiedenen Charakteren seiner Stämme, und durch die Wechselwirkung derselben aufeinander bewirkt werden kann, im Wege stehen, so wie er ihr allbereits seit der Epoche, wo unsere vormaligen Einrichtungen aufhörten mit den Fortschritten der Civilisation unserer Nachbaren Schritt zu halten, im Wege gestanden hat.

Eure Commision stimmt also durchaus nicht zu jener Wiederherstellung des Systems der Bürgerrechte, in derjenigen Ausdehnung, die allein eine Sonderung der Gemeindgüter unnöthig machen könnte, und trägt daher auf die Aufstellung des Grundsatzes an, daß die zu den Umläufen der örtlichen Polizey dienenden Gemeindgüter von allen übrigen Gütern, mit denen sie vermischt sich befinden möchten, getrennt werden.

Diese Trennung bietet zwar allerdings Schwierigkeiten dar, weil sie nicht durchaus nach streng rechtlichen Grundsätzen geschehen kann, indem das Verhältniß aus welchem die Rechte der Ortspolizeybehörde auf die Gemeindgüter entstanden waren, aufgelöst, und ein anderes an seine Stelle getreten ist, aus dem diese Rechte nicht nothwendig abschaffen; allein es scheint dennoch Eurer Commision möglich, solche Sonderungsgrundsätze aufzustellen, die in der höchsten Billigkeit begründet, und keinem rechtmäßigen Genüß der Individuen der Gemeindgenossenschaften nachtheilig sind. Es muß aber die Aufstellung und Entwicklung derselben, den Gegenstand eines besondern Gesetzesvorschlags ausmachen, den die Commision vorlegen wird, so bald Sie B. G. den Grundsatz, daß eine Sonderung Platz haben soll, werden anerkannt haben.

Wenn Sie B. G. diesem Vorschlag beyfallen, so steht dann Eure Commision nicht ein, warum die den Gemeindkammern bis anhin übertragene Verwaltung der Ortsgüter, als ein anerkannter Aulah zu einer beständigen Fehde zwischen ihnen und den Ortspolizeybehörden, fort-dauern sollte, und sie trägt demzufolge auf diesen Fall hin an, den Ortspolizeybehörden die Verwaltung der Ortsgüter zu überlassen.

In so weit als der Ertrag der Ortsgüter nicht hinreicht, sollten nach dem zweyten Theil des §. 82 die Umläufe, welche die Verwaltung der Ortspolizey nach sich ziehen wird, 1) auf alle Einwohner ohne Unterschied, und 2) nach ihrem Vermögen vertheilt werden.

Diese Bestimmung scheint Eurer Commision zwey Radikalmängel darzubieten:

Der erstere Theil derselben ertheilt der Gesamtheit der

Einwohnerschaft ein Recht auf den Mitgenaß an Gütern, das denseligen, so nicht Gemeindgenossen sind, durchaus nicht zusteht, und ohne Benachtheiligung der Gemeindes, oder Heimatgenossen des Bezirks, unter dem Verhältniß der Frey zugänglichkeit, nicht unbedingt zugestanden werden kann, denn noch einmal alle diese Güter wurden geschenkt, gestiftet und zusammengelegt, unter der Voraussetzung, daß es von dem Gefallen der Gemeindgenossenschaft abhange, jemanden unter die Zahl der Einwohner ihres Bezirks aufzunehmen. Diese Bestimmung erzeugt ferner eine auffallende Ungleichheit zwischen den Einwohnern der verschiedenen Bezirke; denn warum soll der nichtheimathgenossene Einwohner dieses Bezirks, wo die Ortsgüter reichlich für die Ortspolizeybedürfnisse sorgen, keinen Beitrag dazu liefern, und der gleiche Einwohner eines andern Bezirks, wo sich keine Ortsgüter finden, die nemlichen Bedürfnisse aus seinem Privatäckel bestreiten?

Der zweyten Theil der angezeigten Vorschrift bestimmt zum Maßstab, nach welchem die Steuern vertheilt werden sollen, das Vermögen eines jeden Einwohners.

Nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch, und vermutlich auch nach dem Sinn der Verfasser des Gesetzes vom 15. Hornung 1798, heißt Vermögen dasjenige, was einer dauernd besitzt, im Gegensatz von dem was er täglich erwirbt.

Nun ist der Grundsatz, daß das Vermögen ausschließlich vertragten soll, ungerecht; denn warum soll derjenige der Vermögen besitzt, allein bezahlen, da alle übrigen, in Rücksicht auf Bequemlichkeit und Sicherheit der Personen, die nemlichen Vortheile genießen? Er ist unduldig, da diejenigen, die von den Zinsen ihrer Capitalien zehren, oft ungleich kümmerlicher leben müssen, als einer der kein Vermögen besitzt, aber einen einträglichen Gewerbetreibt. Er ist in seiner Anwendung unmöglich, weil, selbst mit vexatorischen Maßregeln, die der bürgerlichen Freyheit zu nahe treten und den Charakter des Volks demoralisiren, es unmöglich ist, eine genaue Kenntniß des Vermögens eines jeden zu erlangen. Er ist endlich unpolitisch, weil derselbe den Ruin derjenigen Städte, die nicht beträchtliche Ortsgüter haben, nach sich ziehen muß.

In der That B. G. Gesetzgeber, sind die Umläufe der Ortspolizey nirgends beträchtlicher als in den Städten, wo das nahe Beymaderleben so manche Polizeyanstalt zur Sicherheit und Bequemlichkeit nothwendig macht, von denen das Land kein Bedürfnis fühlt; und nirgends als in den Städten ist das Mißverhältniß derjenigen so kein Vermögen haben, aber dennoch mit Leichtigkeit

ihren Verdienst finden, gegen die Classe derer so Vermögen besitzen, grösser. Die Folge auf der einen Seite ist die, daß der Drang zu dem letzten Verdienst in den Städten, auf Kosten des beschwerlichern Landhaus immer zunehmen wird, und auf der andern, daß die kleine Zahl der Bemittelten, die beträchtlichen Unkosten der Ortspolizey allein tragen müssen, und da sie das in die Länge weder aushalten können noch mögen, und sich mittelst Wechslung ihres Wohnsitzes, diesen grösseren städtischen Beschwerden entziehen können, daß sie sich, wenn sie nicht ganz ihrem Vaterland entsagen, auf das Land schen, wo dieser Ausgaben weniger sind. Auf diese Weise werden die Städte mit allen ihren Anstalten nach und nach gänzlich verarmen, und mit ihnen auch das Land; denn das sey zur Warnung aller über den ehemaligen Wohlstand der Städte eifersüchtigen Landbürger gesagt: An dem Wohlstand der Städte hängt auch der ihrige; an dem Druck der Bemittelten unter ihnen, die Brodlosigkeit vieler Tausenden, und an beiden hängt das Fortschreiten unserer Nation auf dem Wege ihrer Bildung. Die Folgen der seit der Revolution entstandenen Reaktion gegen die vormalige Herrschaft der Städte, empfinden sich allbereits auf eine, besonders für den weniger bennittelten, mit Schulden behafteten Landmann, empfindliche Weise; und wenn der Artikel, den wir prüfen, das noch nicht so vollständig bewirkte, was wir sagen, daß er bewirken müsse, so liegt der Grund nicht an ihm, sondern einertheils in unserer ungewissen, fider Hoffnung Nahrung gebenden Lage, andertheils dann darin, daß er das Schicksal jedes übelberechneten Gesetzes theile, d. h., er würde nicht exequirt, und die Municipalitäten nehmen es über sich, hier das Vermögen der Gemeindegenossen, die außer ihrem Bezirk wohnten, dort die Industrie aller Einwohner bis auf den Tagelöhner herab, dort endlich einzelne Erwerbszweige mit wahren Abgaben zu belegen.

Mit den mangelhaften Bestimmungen des §. 82 hängt endlich der Art. 6 und überhaupt der ganze erste Abschnitt des Gesetzes, das die Generalversammlung der Aktivbürger einer Gemeinde zur Quelle macht, aus welcher die Verwaltung der Ortspolizei fließt, wesentlich zusammen.

Es ist handgreiflich, daß die Gesetze vom 13ten und 15. Hornung 1799, der Übergang seyn sollten, um das Verhältniß der ehemaligen Gemeinds- oder Bürgerrechte nicht bloß in den dem allgemeinen Wohl entgegenstrebenden Misbräuchen, sondern überhaupt in allen seinen Beziehungen von Grund aus zu zerstören. Die Mittel zu Erreichung dieser Absicht waren richtig berechnet, denn jedermann muß es fühlen; bey der schwanken-

den Lage in welche diese Gesetze die Verhältnisse der Gemeindesorporationen brachten, kann es unmöglich bleib, entweder müssen wir vorwärts, d. h. wir müssen die Vertheilung aller Gemeindgüter erzwingen, und alle Armeengüter zu Handen ziehen, um die Armenverpflegung unmittelbar vom Staat aus zu übernehmen, damit in jedem Schweizer nichts als der helvetische Bürger übrig bleibe; oder wir müssen rückwärts, und das Institut der Heymathsrechte wieder auf einen solchen Grad von Haltbarkeit bringen, daß es sich als ein Rad unserer politischen Organisation in dieselbe einpassen lasse.

(Der Fortsetzung folgt.)

Kleine Schriften.

Lettre d'un Suisse du Pays-de-Vaud, habitant à Paris, à l'un de ses Compatriotes. Paris 14 Mai 1801.

8. S. 4.

Der Waadtländer in Paris verkündigt seinem Freunde das neue Evangelium: „Die Schweiz, neutral und unabhängig erklärt, wird nicht mehr ein und untheilbar seyn. Die französische Regierung hat nicht einigen herrschsüchtigen Intriganten, sondern dem gesunden und weitaus grössten Theil der Nation Gehör, und uns den Federalismus wieder gegeben.“ Aber (o des Jammers!) Bern wird nicht mehr einen Kanton bilden, das Argau und Leman sind davon getrennt. Diese Trennung ist ein eben so trauriges als gefährliches Geschenk für den Leman. Von mächtigen Staaten umringt, wird — so lange er isolirt ist — seine politische Existenz sehr precär seyn. ... Bern wird ihn so wenig als Frankreich, zur Zeit der Noth Korn verfolgen lassen; Niemand wird seinen Wein kaufen. Diese Trennung ist das Werk der Intrigue einiger Waadtländer. Voilà ce que vos agents déliés ont obtenu à force d'art, en venant à Paris, revêti toutes les formes de l'astuce et de la souplesse... Ils ont été dès la révolution à la tête des affaires, ils ont appris à vous dépoiller de votre argent et à rire de vos malédictions. Frankreich wird die ersten Unruhen benutzen, um das Waadtland mit sich zu vereinen... Und das Mittel gegen alle diese Nebel ist natürlich kein anderes — als die Rückkehr zu Bern... Deutliche entfällt hier dem Advokaten seine Larve... Er verspricht im Namen seiner hohen Committenten, gänzliches Vergessen alles Geschehenen als wäre es nie geschehen, die ehemalige Weisheit der Regenten und das ehemalige Glück der Regierten... Wann etwa diesen etwas missfällt, so dürfen sie's nur sagen, man wird auf der Stelle entsprechen! . . .